Land Wien
Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht

Bundesministerium
für Landesverteidigung

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82394
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1401935-2026-11
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001 und das Militärauszeichnungsgesetz 2002 geändert werden (Wehrdienstreformgesetz - WDRG);
Begutachtung
Stellungnahme
zu GZ: S91000/10-MilR/2026

Wien, 10. November 2026

Zu dem mit Schreiben vom 7. Oktober 2026 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Das Anliegen, die Verteidigungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft des Österreichischen Bundesheeres an die geänderte sicherheitspolitische Lage anzupassen, wird ausdrücklich unterstützt. Bedienstete von Berufsfeuerwehr und Katastrophenschutz sind neben ihren wehrrechtlichen Pflichten auch in die zivile Gefahrenabwehr eingebunden, oft gerade in jenen Lagen, in denen auch das Bundesheer gefordert ist. Diese Schnittstelle wird weder in den Erläuterungen noch in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung näher betrachtet. Es wird daher angeregt, diese Personengruppe stärker in den Blick zu nehmen.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 19 Abs. 1 Z 5 WG 2001):

Künftig soll zum Einsatzpräsenzdienst schon vor der Einsatzverfügung einberufen werden können, und die Rechtsgrundlage soll auch für Abschlussmaßnahmen nach Einsatzende bestehen bleiben. Das ist aus militärischer Sicht nachvollziehbar. Bei einem Assistenzeinsatz zur Katastrophenhilfe fällt dieser Zeitraum aber genau in die Phase, in der auch die Feuerwehr ihre Kräfte am dringendsten benötigt.

Es wird angeregt, bei solchen Einberufungen auf Angehörige von zivilen Einsatzorganisationen Bedacht zu nehmen, die in derselben Lage selbst gebunden sind, und eine Abstimmung mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde vorzusehen.

Zu Art. 1 Z 13 (§ 23 WG 2001):

Die neue Pflicht zu 60 Tagen Milizübungen (Abs. 3) trifft nach der WFA rund drei Viertel eines Jahrganges. Auf die persönlichen Verhältnisse oder eine Tätigkeit in einer zivilen Einsatzorganisation wird dabei nicht Bedacht genommen. Da Bewerber*innen der Berufsfeuerwehr Wien den Grundwehrdienst in der Regel bereits abgeleistet haben, wären vor allem junge Bedienstete über viele Jahre wiederkehrend abwesend. Für Wehrpflichtige, die nach § 21 Abs. 3 WG 2001 als Kaderanwärter*innen ausgewählt werden, erhöht sich die Übungspflicht auf bis zu 120 bzw. 150 Tage (§ 21 Abs. 1 Z 1 und 2WG 2001). Betroffen sind damit gerade jene, die auch die Feuerwehr für Führungsfunktionen heranbildet.

Zu Milizübungen wird mit einer Vorlaufzeit von acht Wochen einberufen (§ 24 Abs. 1 Z 2 WG 2001). Der*Die Dienstgeber*in erfährt davon nur über die Meldung des*der Bediensteten, also kaum sieben Wochen vorher. Im Schichtdienst lässt sich das nur über Überstunden oder Umplanungen auffangen, die wiederum andere Bedienstete treffen.

Es wird angeregt, in § 23 Abs. 2 WG 2001 eine Bedachtnahme auf eine hauptberufliche Tätigkeit in zivilen Einsatzorganisationen vorzusehen. Im Übrigen sollte der in den Erläuterungen genannte militärische Bedarf auch im Gesetzestext verankert werden.

Zu Art. 1 Z 18 (§ 39a WG 2001 - Soldatinnenbeauftragte):

Die Schaffung einer Soldatinnenbeauftragten wird begrüßt.

Als Aufgabengebiet der Soldatinnenbeauftragten nennt der Entwurf beispielhaft die Mitwirkung an Ausbildungsvorhaben und die diesbezügliche Beratung des*der Bundesministers*in sowie eine jährliche Berichtspflicht an den Landesverteidigungsausschuss des Nationalrats.

Voraussetzung für die Effizienz von Gleichbehandlungsinstitutionen ist eine klare Definition der Zuständigkeiten. Daher wird angeregt, das Aufgabengebiet der Soldatinnenbeauftragten in § 39a des Entwurfs zu konkretisieren. Dies könnten z.B. Anfragen, Beschwerden oder Anregungen von Soldatinnen zu Fragen der Gleichbehandlung sein oder auch die Erstattung von Disziplinaranzeigen (vgl. § 27 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes - B-GlBG) und die Mitgliedschaft in der ressortinternen Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen. In jedem Fall sollte darauf geachtet werden, dass für die Erfüllung dieser Tätigkeit ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Weiters wird angeregt, in § 39a des Entwurfs zu ergänzen, dass die Soldatinnenbeauftragte auch über Expertise in den Themenbereichen Gleichbehandlung, Diskriminierung und geschlechtsbasierte Gewalt verfügen muss.

Zum Inkrafttreten:

Der Entwurf sieht das Inkrafttreten sechs Monate nach Beschlussfassung vor, die WFA geht vom 1. Jänner 2027 aus. Eine Vereinheitlichung wird angeregt. Da die neue Übungspflicht nach § 61 Abs. 38 WG 2001 nur künftig für „tauglich“ befundene Wehrpflichtige trifft, sind erste Übungen nach § 23 Abs. 3 WG 2001 frühestens im Jahr 2029 zu erwarten. Diese Zeit sollte genützt werden, um eine

koordinierte Vorgehensweise der Einberufung von Bediensteten im Einsatzdienst zwischen Bundesheer und Berufsfeuerwehr bzw. Katastrophenschutzeinheiten abzustimmen.

Abschließend wird ersucht, die Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden der Länder bei der weiteren Ausarbeitung, insbesondere bei den Durchführungsbestimmungen, einzubinden.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung - Gender-Analyse:

Gesetzesvorhaben sind im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 - BHG 2013 systematisch auf ihre potentiellen Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen (WFA-Gleichstellungsverordnung, BGBl. II Nr. 498/2012).

Dem Vorblatt des gegenständlichen Gesetzesentwurfs ist nicht zu entnehmen, dass eine solche Überprüfung hinsichtlich der Wirkungsdimension „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ vorgenommen worden ist (§ 17 Abs. 1 letzter Satz BHG 2013). Es wird daher wird angeregt, gegebenenfalls eine Überprüfung der vorgeschlagenen Änderungen auf mögliche frauendiskriminierende Auswirkungen durchzuführen.

Geschlechtergerechte Sprache:

Abschließend darf angemerkt werden, dass der vorliegende Entwurf nicht dem Erfordernis der geschlechtergerechten Sprache entspricht.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.ª Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62 (zu MA62-1408261-2026)
   mit dem Ersuchen um Weiterleitung
   an die einbezogenen Dienststellen

5. MA 53
   zur Veröffentlichung auf der
   Stadt Wien-Website

Stadt Wien

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
https://www.wien.gv.at/amtssignatur